

Friedberger Stadtbote

Amts- und Informationsblatt der Stadt Friedberg mit Bachern, Derching, Friedberg, Haberskirch, Harthausen, Hügelschart, Ottmaring, Paar, Rederzhausen, Rinnenthal, Rohrbach, Stätzing, Wiffertshausen, Wulfertshausen

21. Dezember 2024
39. Jahrgang
Nummer 523



Erhaben zeigt sich – schier unzertrennlich mit Friedberg verbunden – seit bald acht Jahrhunderten das Witelshaus den Betrachterinnen und Betrachtern. So auch in diesen klaren, kalten Tagen und Nächten bei einem Dezember-Spaziergang rund um den Weiher. Weniger epochal, aber dennoch einen Eintrag in das jüngere Geschichtsbuch der Stadt würdig, ist die bemerkenswerte Geschichte des Friedberger Stadtboten. Die Rede ist von dem Druckwerk, dessen 523. und letzte Ausgabe Sie gerade in den Händen halten oder online lesen. Seit 1980 war die schicke Zeitung mit kurzen Unterbrechungen rund vier Jahrzehnte ein wichtiges Sprachrohr der Stadt – gerade in Zeiten, als man die sozialen Medien noch nicht kannte. Der Friedberger Stadtbote diente knapp 11.000 Haushalten als Informant, Ratgeber und amtliches Bekanntmachungsblatt. Er berichtete über Beschlüsse und Zank im Rathaus, begleitete durch die Altstadtfeiern »Friedberger Zeit«, dokumentierte den Eintrag des Papstes in das Goldene Buch der Stadt und gab als Botschafter Wissens- und Liebenswertes per Post an unsere befreundeten Partnerstädte weiter. Nun ist Schicht im Schacht. Der Stadtrat hat mit Verweis auf das digitale Zeitalter und auf Einsparpotentiale beschlossen, die Rathauszeitung einzustellen. Bekanntmachungen sind künftig regelmäßig einmal im Monat auf der städtischen Homepage (www.friedberg.de) zu finden. Wir danken unserer treuen Leserschaft, den Redaktionspartnern und Layoutern, den Kolumnenschreibern, den Druckern, den Verteilern und Werbepartnern, den Friedberger Foto- und Textreportern sowie den Rathauskolleginnen und -kollegen. Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, neues Jahr!

Liebe Friedbergerinnen und Friedberger,

mit der heutigen Ausgabe wird der gedruckte Stadtbote der Vergangenheit angehören. Die große Mehrheit des Stadtrats hat die Abschaffung beschlossen, um Ausgaben einzusparen. Mir tut es leid, dass wir ein analoges Medium verlieren, mit dem wir Sie als Stadt weit über die amtlichen Bekanntmachungen hinaus informieren konnten. Wir arbeiten in der Verwaltung daran, Alternativen zu finden, die allerdings überwiegend digital sein werden.

Vielen Dank für Ihr Interesse und die Rückmeldungen in den vergangenen Jahren! Das Team um Frank Büschel und Anja Friedemann hat mit unseren Dienstleistern von studio a ein großes Erbe fortgeführt, das insbesondere durch den ehemaligen Kommunalreferenten Otmar Selder begründet wurde. Meinen großen Dank dafür, was hier regelmäßig mit viel Einsatz zusammengestellt wurde!

Der Beschluss des Stadtrates ist ein Vorgehen auf sehr schwierige Haushaltsberatungen, die vor uns stehen. Wie bei allen anderen Kommunen brechen die Einnahmen immer weiter ein und die Ausgaben steigen weiter an – eine Mischung, die sich auch mit uns möglichen Einsparungen kaum entschärfen lassen wird. Für mich ist die Messlatte eindeutig: Wir dürfen keine gesellschaftlichen Strukturen bei unseren Vereinen und sozialen Initiativen gefährden, die wir nicht mehr wiederherstellen können, wenn es wieder konjunkturell aufwärtsgehen wird. Allerdings wird das eine sehr große Herausforderung, dürfen wir doch Investitionen mit Krediten finanzieren, aber für den laufenden Betrieb ist das eigentlich ausgeschlossen. Insgesamt stehen uns schwierige Jahre bevor, die uns als Stadtpolitik und Stadtgesellschaft massiv fordern werden.

Aber: So schlecht steht Friedberg nicht da! Der große Zusammenhalt, der soziale Frieden und das Miteinanderpacken in unserer gesamten Stadt sind Dinge, für die wir dankbar sein dürfen. Gemeinsam werden wir auch die kommenden Jahre schaffen.

Ihnen wünsche ich ein schönes Weihnachtsfest, ruhige Tage mit Ihren Lieben und den Dingen, die Ihnen wichtig sind. Ein gutes Ankommen im neuen Jahr!

Ihr Roland Eichmann

WEIHNACHTSSPENDENAKTION 2024

Wir verdoppeln Ihre Spende!*

Stiftungsberatung:
Susanne Stippler, Telefon 0821 3255-2050, susanne.stippler@sska.de

haus-der-stifter-augsburg.de

* Die Stadtsparkasse Augsburg stellt für alle vom 25.11.2024 bis 26.12.2024 eingegangenen Spenden an die genannten Projekte der ausgewählten Förderstiftungen in der HAUS DER STIFTER – Stiftergemeinschaft einen Spendenbetrag von gesamt max. 20.000,- Euro zur Verfügung. Der Zuschuss ist auf 200,- € pro Spender für das jeweilige Projekt beschränkt.

HAUS DER STIFTER
Stiftergemeinschaft
der Stadtsparkasse Augsburg

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet südlich der Paartalstraße, westlich der Straße »Am Lindenkreuz« und nördlich des Mitterweges im Stadtteil Rederzhausen – Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB –

In seiner Sitzung am 05.12.2024 hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplans Nr. 11 für das Gebiet südlich der Paartalstraße, westlich der Straße »Am Lindenkreuz« und nördlich des Mitterweges im Stadtteil Rederzhausen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungs-text mit dessen Begründung und dem Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 05.12.2024 – als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen. Teilgeltungsbereich 1 (Baugebiet) umfasst einen Bereich zwischen der Paartalstraße und dem Mitterweg, westlich der Straße »Am Lindenkreuz« in Rederzhausen und umfasst die Flurnummern 1009 (Teilfläche), 1109/1 (Teilfläche) sowie 1112/5 der Gemarkung Rederzhausen und ist im beigefügten Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt.



Beim Teilgeltungsbereich 2 handelt es sich um eine externe Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche des Flurstücks 1122 der Gemarkung Wulfertshausen südlich der Sportanlage (Tennisplätze) an der Moostraße. Diese ist im beigefügten Lageplan (maßstabslos) als Teilgeltungsbereich 2 mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung und Satzungstext) wird mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den dazugehörigen Anlagen vom Tag dieser Veröffentlichung an im

Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Abt. 32 - Stadtplanung, 3. Stock, während der üblichen Dienststunden (derzeit Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag von 16 Uhr bis 18 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821-6002-323; stadtplanung@friedberg.de).

Die Planunterlagen werden außerdem ergänzend auf der Internet-Seite der Stadt Friedberg www.friedberg.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Bebauungspläne bzw. unter der Adresse BayernAtlas bereitgestellt. Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) → Gemeindefeld: Friedberg → abgeschlossene Bauleitplanverfahren) zugänglich gemacht. Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Friedberg, Abteilung Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, 86316 zur Einsicht zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Friedberg, den 12.12.2024, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Vom 12.12.2024

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2021, wird wie folgt geändert:

- Vor § 1 wird folgender Satz eingefügt: »Klargestellt wird, dass Personenbezeichnungen in der Satzung sich auf alle Geschlechter beziehen.«
- In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »fünffache« durch das Wort »Fünffache« ersetzt.
- § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: »Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.«
- § 5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung: »Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach

Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.«

5. § 5 Abs. 6 entfällt.

6. § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

»2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 cbm / h € 60,00 / Jahr

bis 10 cbm / h € 120,00 / Jahr

bis 16 cbm / h € 600,00 / Jahr

über 16 cbm / h € 1.200,00 / Jahr.«

7. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl »1,63 €« durch die Zahl »2,24 €« ersetzt.

8. § 10 Abs. 3 Ziffer 3.3 entfällt.

9. § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: »Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

4.1 Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,

4.2 das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

4.3 das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und

4.4 im Falle des § 10 Abs. 3 Ziffer 3.2 Wassermengen insoweit, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde.«

10. In § 10a Abs. 4 wird die Zahl »0,46 €« durch die Zahl »0,32 €« ersetzt.

11. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl »0,80 €« durch die Zahl »1,00 €« ersetzt.

12. 11. In § 12 Abs. 3 wird die Zahl »0,80 €« durch die Zahl »1,00 €« ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Friedberg, den 12.12.2024, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

56. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg zur Darstellung einer Wohnbaufläche für das Gebiet südlich der Paartalstraße, westlich der Straße »Am Lindenkreuz« und nördlich des Mitterweges im Stadtteil Rederzhausen – Erteilung der Genehmigung –

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 08.11.2024, Az. 6100-2, die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.10.2024 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg in der Gemarkung Rederzhausen zur Darstellung einer Wohnbaufläche in der Fassung vom 17.10.2024 mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 17.10.2024 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).



Der Geltungsbereich der Änderung umfasst einen Teilbereich zwischen der Paartalstraße und dem Mitterweg in Rederzhausen mit den Flurnummern 1109 (Teilfläche), 1109/1 (Teilfläche) und 1112/5 der Gemarkung Rederzhausen und ist im beigefügten Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Planzeichnung) wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag dieser Veröffentlichung an im Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungs-

gebäude Marienplatz 5, Abt. 32 – Stadtplanung, 3. Stock, während der üblichen Dienststunden (derzeit Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag von 16 Uhr bis 18 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821-6002-323; stadtplanung@friedberg.de).

Die Planunterlagen werden außerdem ergänzend auf der Internet-Seite der Stadt Friedberg www.friedberg.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Flächennutzungs- und Landschaftsplan bzw. unter der Adresse Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP) | Stadt Friedberg bereitgestellt. Zudem wird die rechtskräftige Flächennutzungsplanänderung gem. § 6a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) → Gemeindefeld: Friedberg) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Friedberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Friedberg, den 12.12.2024, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Aus dem Rathaus

Auf dieser Seite finden die Mitglieder des Friedberger Stadtrats Platz, sich in Form von »Fraktionskolumnen« den Bürgerinnen und Bürgern mitzuteilen. Für die Inhalte der Beiträge sind allein die Autorinnen und Autoren verantwortlich.

»Weihnachten ist keine Jahreszeit. Es ist ein Gefühl.«

Wieder neigt sich ein ereignisreiches und herausforderndes Jahr dem Ende zu. Zeit zurückzublicken und einmal von Herzen Danke zu sagen. Danke für den Einsatz und das Engagement so vieler Friedbergerinnen und Friedberger für ihr Friedberg in so vielerlei Hinsicht. Beispielhaft sei hier das schlimme Hochwasserereignis Anfang Juni dieses Jahres genannt, von dem auch wir hier in Friedberg ganz erheblich betroffen war und das große Schäden verursacht und die Betroffenen aber auch die Einsatzkräfte zum Teil an die Grenze der Belastbarkeit gebracht hat. Doch auch in dieser extremen Situation

hat sich einmal mehr gezeigt, was uns hier in Friedberg ausmacht: ein unglaublicher Zusammenhalt und eine immens große Hilfsbereitschaft. Gerade in einer Zeit, die geprägt ist von vielen Sorgen, Ängsten und Nöten ist dies keine Selbstverständlichkeit.

In diesem Sinn wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie in einer in vielerlei Hinsicht bewegten Zeit von Herzen eine friedvolle und gesegnete Weihnachtszeit. Eine erholsame Zeit im Kreise Ihrer Lieben, um wieder Kraft zu schöpfen und das Gefühl, das Weihnachten im

Herzen auslöst, genießen und erleben zu können. Zudem wünschen wir Ihnen einen »guten Rutsch« ins neue Jahr. Starten wir alle zuverlässig und voller Tatendrang in das neue Jahr. Gemeinsam können wir viel bewegen und erreichen! Ganz persönlich wünschen wir Ihnen allen Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Simone Losinger



Zur letzten Ausgabe des Stadtboten, zur Adventszeit und zum Jahreswechsel

Zunächst ist uns wichtig zur Einstellung des Stadtboten zu betonen: Die Stadt stellt damit ja nicht generell die Bekanntmachung von Informationen ein, sondern eine Form und Art der Veröffentlichung. Selbstverständlich war und ist es der SPD-Stadtratsfraktion wichtig, mit Blick vor allem auf die älteren Mitbürger/innen und die Bürger/innen die sich weniger digital informieren weiterhin mit Informationen zu versorgen. Das ist für uns selbstverständlich und das haben wir auch in allen Beratungen immer wieder nachweislich betont. Nachdem jedoch die Haushaltskassen immer leerer werden, fordert es manchmal Schritte, die der ganze Stadtrat auch nicht gehen oder treffen möchte, wenn es irgendwie vermeidbar wäre. Das Thema Stadtbote ist seit der Haushaltsberatung in diesem Jahr in der Diskussion gewesen, deshalb hat man auch zum 31.12.24 den Stadtboten vorsorglich gekündigt. Die meisten Hinweise zu Veranstaltungen werden von der Stadt neben der Homepage weiterhin über Plakate

und über die Zeitung my Heimat »Friedberger«, die ebenfalls kostenlos verteilt/ausgelegt wird bekannt gemacht. Wir wollen uns an dieser Stelle herzlich bei Frau Anna Hahn von a3kultur für die stets sehr konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Zur Adventszeit: Weihnachten ist keine Jahreszeit, sondern ein Gefühl. (Edna Ferber)

Wir wünschen allen Bürgern/innen eine schöne und besinnliche Adventszeit verbunden mit der Hoffnung, dass sie den wunderbaren Friedberger Advent genießen können. Vielleicht besuchen Sie auch das ein oder andere Weihnachtskonzert der Bürger für Friedberg oder eine der vielen weiteren Weihnachtskonzerte/Veranstaltungen im Friedberger Schloss. Wir danken auch allen Unterstützern des karitativen Christkindlmarktes. Über 20 Gruppen hatten nur ein Ziel, den Besuchern besinnliche und glückliche Momente zur Ein-

stimmung in die Adventszeit zu ermöglichen. Über 240 Ehrenamtliche haben hierfür monatelang Ihre Freizeit investiert und darauf hingearbeitet: Das ist Friedberg: Zusammenhalt und Miteinander. Zum neuen Jahr: Das gute Gelingen ist nichts Kleines, fängt aber im Kleinen an. (Sokrates)

Wir wünschen allen Bürger/innen einen guten Rutsch ins neue Jahr. Für 2025 wünschen wir Ihnen 12 Monate Gesundheit, 52 Wochen mit Glück und Zuversicht, 365 Tage mit so wenig Stress wie nötig, 8760 Stunden mit vielen Begegnungen mit Menschen, die für Sie das Leben lebenswert machen, 525600 Minuten Frieden und 31.536.000 Sekunden Freude.

Ulrike Sasse-Feile



Ausm Barlamend 2024 - frei nach Ludwig Thoma`s Josef Filser

Es wird wieder Zeit für de Nachrichten ausm Barlamend. An Haus-hoid hamma für des Jahr schneller aufgestellt. Ma muaß aba sogn, daß ab 25 nimma gnua Geild fürs Zruckzoim vo de Schuidn und de Zinsen dazua voagsegn is; und des obwoi ma ja letzts Jor den Neibau vom Bauhof obsoigt ham und so an Haufa Schuidn weniger macha miassn. Da Finanzchef vo da Stodt hot jetz aber erst gsogt, vo dene ganzn Projekter hamma bis November grod amoi 20- 30 Brozent gmacht; samma hoit gspannt wie des dann nausgeht. Wos ma gmacht ham: d`Feierwea in da Stdt hot a neie Dreppn om ibas Doch kriagt; de hots nämli braucht fois moi brent. Des oiße Bus-häusl in Haberskirch hot da Bauhof abgrissn und oans vo woanders her auf a neis Fundament aufbaut; schod war blos, das da ibahauds koa Bus mer hoit. Des neie Heisl is dann wieder abbaut worn und do dafia hams an Bam pflanz; ob des Bammerl aba do bleim kon is net gwiß, wei do ja a Weg iba d`straß für d`Radler und Fuaßgenga hisoit. In Rederzhäusn hams a neis Beckn baut zum Wassaauffanga wenns moi mehra rengt. Wias ausschaat is aba da plande Weg für

d`Radler vagesn worn. Aba des Beckn is eh no ned ferti; der Regn im Juni hod vo de Beschunga glei wos wegschwoabd. Ibahaubds da Reng: Ned gnua das vui Leit Wasser im Haus ghabt ham und unt in Afra da Kanoi ibaglaffa is, daß d`Anwohner vo a bor Straßn nimma Duschn kenna ham und aufs Blastigglo geh ham miassn - a bor soin glei wie friar Bodschampal gnomma ham - na, in Rinnadal hods den neia Kindagartn so eigschwemmt, daß ma ois ausreima, de Bedn und d`Heizung rausreissn müassn hod und de Rinnadaler Kinda jetz nach Eirasbuag in Kindagartn geh miassn-oda derfa, wei de Eirasburger no Blotz ghabt ham. Vielleicht häd dea Kindergartn doch ned dahi untta den Hang ghert und vor allem ned so tiaf in Drägg neibaut. Wos ma ham: vui Gutachten, Untasuchunga wos ma macha ko, zu vaschiedene Sacha, Auskünf vo Advikaten fiar irgendwos und gans vui Blän, wo aba nix basiert; außa vielleicht daß ma jetz Tä und Kaffä vom Weltlodn hamm wei ma ja »Fair Trade« Stodt wern woin. Fir d`Radler hod se wega dem Titel »fahr-radfreundliche Kommune« seid letzden Jor nix großartig do. Fer-

tibrocht hamma de Wärmeblanung, do wos ma jetz, wo vielleicht wos basiert; fiar de uroide Heizung vo Bad und Schui gibds bis jetz koa Lösung. Bei de notwendigen Kindergartenplätz samma a ned weida. Fir de nodwendige Betreiuung vo de kloana Schuikinder hamma jetz ogfanga; in Süd samma fasd ferti, in Stätzling und Ottmaring plan ma grod. De Wohnunga in Ottmaring wer ma hof-fendlich nexts jor ofanga; de in da Herergottsruahstraß eher ned.

Mit (ernstgemeinten) Grüßen und besten Wünschen für Weihnachten und das Neue Jahr an die Ratsmitglieder, die Verwaltung und die ganze Bürgerschaft!

Edmund Dorsch

Bosdschkribdum; Des is der letzte Bericht ausm Barlamend im Stadtbodn, weis den nexts Jor nimma gibt.



Wärmewende in Friedberg

Der Beirat für Energie Umwelt und Klimaschutz hat im letzten Treffen neben den Themen Ökokatasterflächen, Hochwasserschutz mit Sturzflutkonzept auch das Thema Aktuelles von der Wärmewende in Friedberg diskutiert. Das Thema Wärmewende war in 2024 des Öfteren auf der politischen Tagesordnung in Friedberg. So wurde die Wärmeplanung für Friedberg verabschiedet und öffentlich vorgestellt. Die Wärmeplanung ist bundesweit für die Kommunen vorgeschrieben, um letztlich für Bürger Transparenz zu schaffen, wo möglicherweise die zukünftige Wärmeversorgung ausschauen könnte. Neben einer aktualisierten Bedarfsanalyse werden die Potentiale unterschiedlicher Energieerzeuger aufgezeigt. Die gute Nachricht ist, dass die regenerativen Energiequellen ausreichend Potential bieten, um eine zukunftsfähige Wärmeversorgung unter Berücksichtigung der Klimaziele von Stadt und Land zu erreichen. Konkrete Maßnahmen oder Konzepte für die Umsetzung sieht die

Wärmeplanung nicht vor. Der Stadtrat hat für die Stadtwerke Friedberg Beratungsleistungen beauftragt, um mit externer Unterstützung die strategischen Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. In einem Strategieworkshop wurde gemeinsam mit Vertretern des Werkausschusses und Stadtrat mögliche Ziele und Strategien diskutiert. Diese müssen im nächsten Schritt vom Stadtrat öffentlich diskutiert und beschlossen werden. Es ist kein Geheimnis, dass die Stadtwerke in der heutigen Konzeption kaum eine Möglichkeit haben Geld zu verdienen. Die Aufgaben der Stadtwerke beschränken sich auf gebührenfinanzierte Bereiche wie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Friedhofswesen. Hier kann und darf kein Überschuss erwirtschaftet werden. Ergänzend dürfen die Stadtwerke noch defizitäre Einrichtungen wie die Tiefgaragen und das Schwimmbad betreiben. Das Thema Energieerzeugung und Energiedienstleister ist in den Stadtwerken noch ein untergeordneter

Bereich. Im Zusammenhang mit der Wärmewende stellt sich die strategische Frage, ob der Stadtrat mehrheitlich die Chance ergreifen will, dass die Stadtwerke den Bereich Energiedienstleistung und Wärmenetze etabliert. Andere Kommunen machen das teilweise seit vielen Jahren und profitieren von der Wertschöpfung ihrer Stadtwerke. Im ersten Schritt sind jedoch neben guten Ideen und Strategien auch Kapital für Investitionen nötig. Der kommunale Handlungsauftrag ergibt sich nicht nur aus der wirtschaftlichen Perspektive, sondern auch im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge für die Bürger Lösungen für die Wärmewende zu ermöglichen. Wir gehen hoffnungsfroh in das Neue Jahr 2025!

Hubert Nießner



Weihnachten

Heuer gibt es ein Weihnachtsgeschenk der besonderen Art. Den Stadtboten, den Sie hier in Händen halten, ist das letzte gedruckte Exemplar, das Sie erhalten haben. Schade für alle Menschen, die lieber Papier in den Händen halten wollen, bzw. nicht in der digitalen Welt unterwegs sind. Der Vorschlag, das Amts- bzw. Informations-

blatt der Stadt weiterhin zu drucken und an einigen öffentlichen Stellen auszulegen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Auch im neuen Jahr treffen wir uns 14-tägig im Gasthof Kreisi zum Informationsaustausch, erstmals am 7. Januar 2025 um 19.30 Uhr.

Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr 2025.

Johannes Hatzold



IMPRESSUM

Friedberger Stadtbote
21. Dezember 2024, 39. Jg. / Nr. 523

Herausgeber: Stadt Friedberg
Marienplatz 5, 86316 Friedberg
www.friedberg.de
Frank Büschel, Tel.: 0821-6002-610
frank.bueschel@friedberg.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Roland Eichmann (Erster Bürgermeister)
roland.eichmann@friedberg.de

Auflage: 12.500 Exemplare
Druck: Pressedruck, Augsburg
Nachdruck: Nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers

Redaktion, Layout & Grafik:
studio a UG (haftungsbeschränkt)
Austraße 27, 86153 Augsburg
Tel.: 0821-508 14 57
redaktion@friedberger-stadtbote.de

Chefredaktion: Jürgen Kannler
Redaktionsleitung: Anna Hahn

Redaktionelle Mitarbeit: Frank Büschel,
Anja Friedemann
Grafik & Satz: Andreas Holzmann

Verteilung:
Kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet,
extra-Wochenzeitung für den Landkreis
Aichach-Friedberg

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg

(Feuerwehrkostensatzung)

Vom 02. Dezember 2024

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-) veröffentlichten das zuletzt bereinigten Fassung, durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Friedberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Friedberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
5. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg vom 22.07.2016 mit der ersten Änderung am 17.06.2019 außer Kraft.

Friedberg, den 2. Dezember 2024, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Stadt Friedberg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1. bis 3., 5. bis 10.) und den Personalkosten (Nummer 4.) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	5,76 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW oder Kommandowagen KdoW	1,76 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	5,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	8,66 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	11,29 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	5,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	8,29 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	6,88 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	10,44 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	15,87 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	4,58 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	12,33 Euro
ein Redundanzfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug)	7,33 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu

Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW	94,26 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW oder Kommandowagen KdoW	91,83 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	199,38 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	262,52 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	272,23 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	116,51 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	153,61 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	182,61 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	359,08 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	238,21 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	60,15 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	278,57 Euro
ein Redundanzfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug)	19,06 Euro
ein Flachwasser-Schubboot, RTB 1	82,25 Euro
ein Verkehrssicherungsanhänger	4,00 Euro
ein Lichtmastanhänger	132,50 Euro
ein Transportanhänger	38,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) einen Mehrzwecksauger | 33,76 € |
| b) eine Schmutzwasserpumpe | 36,69 € |
| c) eine Tauchpumpe | 22,55 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der jeweils nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben (Stand 01.12.2022 16,90 €). Zusätzlich wird abweichend von Nummer 4 Satz 2 für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalgebühren

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Fehlalarme durch Brandmeldeanlage

Feuerwehr Friedberg 750,00 €

Feuerwehren Ortsteile 350,00 €

Falschalarme – vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Türöffnungen / Schließung 90,00 €

Entfernen von Insektennestern 160,00 €

6. Überlassung von Gerät und Material

Die Gebührenhöhe für die Überlassung von Gerät und Material entspricht den jeweiligen Arbeitsstundenkosten (Nummer 3.).

7. Leistungen der Schlauchwerksatt

Prüfen, Reinigen und Trocknen je Schlauch 8,50 €

8. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Atemluftflaschenfüllung je Flasche 6,50 €

Die Gebühr für die Reinigung, Überprüfung und Instandsetzung von Masken und Geräten wird nach Aufwand berechnet.

9. Reinigung von Einsatzkleidung

Reinigungskosten Einsatzkleidung je Jacke oder Hose 12,00 €

10. Beratungsleistungen

Für Beratungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden je Stunde 30,00 € berechnet. Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen. Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen wird zusätzlich eine Anfahrtpauschale von 30,00 € berechnet.

Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage 90,00 €

Bekanntmachung

Der Stadtrat beschloss in der Sitzung vom 14. November 2024 folgende Änderungen der Geschäftsordnung:

1. § 45 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg (»Art der Bekanntmachung«) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 wie folgt neu gefasst:

(1) »Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Stadt Friedberg über das Internet unter www.friedberg.de/Amtsblatt amtlich bekannt gemacht.

(2) Gleiches gilt für sonstige amtliche und öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. In diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Aushang an der Amtstafel. Dies gilt insbesondere für die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

(3) Die Stadt Friedberg unterhält eine Amtstafel am Hauptgebäude der Stadtverwaltung (Marienplatz 5).

(4) Die Bekanntmachung im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt wird als ortsübliche Bekanntmachungsart festgelegt.«

2. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg (»Tagesordnung«) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 wie folgt neu gefasst:

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung am 5., spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Stadt Friedberg über das Internet unter www.friedberg.de/Amtsblatt ortsüblich bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

Friedberg, den 19. November 2024, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 nachfolgende Änderung des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) als Anlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Friedberg vom 19.11.2012 beschlossen:

In der Tarifgruppe 81, Wasserversorgung, werden folgende neue Tarifnummern aufgenommen:

813	wiederkehrende Zulassung der Verwendung eines digitalen Wasserzählers mit abgeschaltetem Funkmodul	25 bis 300 €
814	wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	25 bis 300 €

Die Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Friedberg, den 12.12.2024, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden mit Wirkung vom 07.01.2025 gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz zur Ortsstraße gewidmet:

Straßenname:	Flur Nr. :	Gemarkung	Anfangspunkt	Endpunkt
Kiesgrubenweg	1102/2	Wulfertshausen	Flur Nr. 1096/2 Einm. Hartenhof	Flur Nr. 1124, 1124/3
Hartenhof	1096/2 Teilfläche	Wulfertshausen	Südwestgrenze Flur Nr. 1102/2 Kiesgrubenweg	Einmündung AIC 25 alt Flur Nr. 1008/3

Baulastträger ist in allen Fällen die Stadt Friedberg.

Nachfolgende Wege werden mit Wirkung vom 07.01.2025 gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG als ausgebaute öffentliche Feldwege gewidmet:

Straßenname:	Flur Nr. :	Gemarkung	Anfangspunkt	Endpunkt
Hartenhof	1096/2 Teilfläche	Wulfertshausen	Flur Nr. 1089	Südwestgrenze Flur Nr. 1102/2 Kiesgrubenweg
Graslackerweg	1444/115 Teilfläche	Haberskirch	Weg Flur Nr. 1610/2	Einmündung Hofberg Flur Nr. 1444/2

Baulastträger sind in beiden Fällen die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden. Die Stadt Friedberg beabsichtigt nach Art. 8 BayStrWG eine Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldwegs »Graslackerweg« Flur Nr. 1610/2 Teilfläche Gem. Haberskirch, im Teilbereich zwischen der Einmündung des Wegs Flur Nr. 1444/115 (neuer Verlauf) und der Einmündung »Hofberg« bei Flur Nr. 1440/2 Gem. Haberskirch einzuziehen. Die Verfügung der Widmungen können während der Besuchszeiten Montag, Dienstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 16.00 bis 18.00 Uhr bei der Stadt Friedberg, Kommunalreferat, Marienplatz 5, Zimmer Nr. 06, Telefon 0821 6002-112 eingesehen werden. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Friedberg, Marienplatz 5, Zimmer 06 nach Terminvereinbarung während der o. g. Besuchszeiten vorgebracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Stadt Friedberg, den 20.11.2024, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister



LUST AUF WAS NEUES?

Wir suchen Unterstützung für unsere neue Filiale in Friedberg, die wir im Frühjahr 2025 eröffnen.

Bewerben Sie sich jetzt als Verkäufer*in mit Aufstiegschance, Filialleitung oder Reinigungskraft.

Einfach QR-Code scannen und online bewerben, oder per E-Mail an bewerbung@baeckerei-wolf.de

Wir freuen uns auf Sie!

Triff Friedberg bei Wolf.

baeckerei-wolf.de

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 12.12.2024

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 21.04.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2021, wird wie folgt geändert:

- Vor § 1 wird folgender Satz eingefügt:
»Klargestellt wird, dass Personenbezeichnungen in der Satzung sich auf alle Geschlechter beziehen.«
- In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Beitragspflichtige« durch das Wort »beitragspflichtige« ersetzt.
- § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
»Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.«
- § 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
»Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
– im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.«
- § 5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
»Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.«
- § 5 Abs. 6 entfällt.
- § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
»2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 cbm / h	€ 60,00 / Jahr
bis 10 cbm / h	€ 120,00 / Jahr
bis 16 cbm / h	€ 600,00 / Jahr
über 16 cbm / h	€ 1.200,00 / Jahr.«

8. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl »1,20 €« durch die Zahl »1,88 €« ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Friedberg, den 12.12.2024, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses der Umlegung »Norderweiterung Bebauungsplan Nr. 11/I in Verlängerung der Bgm.-Mair-Straße« Gemarkung Stätzing, Stadt Friedberg

Bekanntmachung

des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach vom 21. Dezember 2024

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach, Münchener Straße 7, 86551 Aichach hat mit Beschluss vom 15. Juli 2024 für das Bebauungsplangebiet »Norderweiterung Bebauungsplan Nr. 11/I in Verlängerung der Bgm.-Mair-Straße« die Umlegung eingeleitet.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis (ohne Belastungsnachweis nach Abteilung III des Grundbuchs), das die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweist, liegen in der Zeit vom 7. Januar 2025 bis 6. Februar 2025 in der Stadt Friedberg,

im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss, gegenüber Büro 0.07) während den nachstehenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus: Montag und Dienstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; stadtplanung@friedberg.de) oder am Haupteingang zu klingeln. Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach, Münchener Straße 7, 86551 Aichach Berichtigungen beantragen.

Friedberg, 21. Dezember, Berthold Mayer, Vermessungsdirektor

FEIERN SIE MIT UNS DAS EINRICHTUNGS-JAHRHUNDERT!

100 JAHRE SEGMÜLLER

VIELE
JAHRHUNDERT-
HIGHLIGHTS
ENTDECKEN!

WIR
FEIERN,
SIE
SPAREN!

NUR BIS
05.01.25

0%

FINANZIERUNG ^{§3}
BIS ZU 72
MONATE

NICHT VERPASSEN!
NUR BIS
05.01.25

FÜR ALLE
SEGMÜLLER PLUS
KUNDEN

10fach TREUE BONUS

OHNE WENN
UND ABER
AUF EINFACH
ALLES!

Jetzt shoppen und **10%**
des Einkaufswertes als
Warengutschein
erhalten.

SENSATIONELLE
JAHR
HUNDERT
ANGEBOTE

IN ALLEN ABTEILUNGEN

§3 0% effektiver Jahreszins bis zu 72 Monate für einen Küchenkauf im Einrichtungshaus ab einem Auftragswert von 720,- € ohne Anzahlung. Beispiel: Finanzierungsbetrag 720,- € = 72 Raten zu je 10,- €. Finanzierung durch die Santander Consumer Bank AG. Kaufpreis entspricht dem Nettodarlehensbetrag sowie dem Gesamtbetrag. Effektiver Jahreszins und gebundener Sollzinssatz beträgt 0,00% p.a., Bonität vorausgesetzt. Hierbei handelt es sich um ein Angebot der Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach. Die Angaben stellen zugleich das Z/3-Beispiel gemäß § 6a Abs. 4 PAngV dar. Gültig bis 05.01.2025.

Promotionteam Friedberg. Alle Preise sind Abholpreise. Preise gültig bis 04.01.2025 Segmüller Einrichtungshaus der Hans Segmüller Polstermöbelfabrik GmbH & Co. KG, Münchner Straße 35, 86316 Friedberg | 241804

§13 gegen Aufpreis erhältlich; Komfortgröße: ca. 155x220 / ca. 80x80 cm
*Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers
**Bisheriger Preis

86316 Friedberg
Augsburger Str. 11-15
Tel.: 0821/6006-0

SONDERÖFFNUNGSZEITEN
23.12.24 09:30-20:00 Uhr
24.12.24 09:30-14:00 Uhr
27. - 30.12.24 09:30-20:00 Uhr
31.12.24 09:30-16:00 Uhr
02. - 04.01.25 09:30-20:00 Uhr

DECKENLEuchte „Trail“
Metall schwarz matt, Kunststoff weiß,
schwenkbar, inkl. Leuchtmittel LED/1-flg./
20 Watt/2250 Lumen, B/H/T ca. 44x7x39 cm. 3765907

SCHNELL SEIN
UND SPAREN!

42.99*

19.99

Jahrhundert-Angebot

ohne Inhalt

PRIMA
CUCINA
Küchen- und Wohnbedarf

Pfanne ø 24 cm, Aluminium,
induktionsgeeignet. 3806471

19.99*

7.99

Jahrhundert-Angebot

Biber-Bettwäsche „Barock“ B/L ca. 135x200/80x80 cm, 100% Baumwolle. 3672325

KOMFORT-
GRÖSSE

34.99**

17.99

je
Jahrhundert-Angebot

SEGMÜLLER